

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 114.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

1922.

## Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der Sitzung vom 2. Februar.)

Abg. Arzt (Soz.):

(Fortsetzung.)

Dann möchte ich noch eine kurze Bemerkung an den § 3 ausschließen, wo es heißt: Verhandlungen sind nur an andere höhere Lehranstalten gültig. Diesen Punkt werden wir im Ausschuss bekämpfen, nicht etwa in dem Sinne, daß wir wünschen, daß den Herren irgend etwas von ihren Titeln oder Gehaltsansprüchen und dergleichen verloren gehen soll; aber wie können uns für die Zukunft noch nicht festlegen, und wenn etwa ein gewisser Lehrermangel eintrete über sonst ein Umstand, so seien wir es nicht als eine Degradation an, wenn die Herren auch wieder einmal an eine Volksschule versetzt werden sollten.

Rum ist bei der ganzen Umwandlung nur die schwere Frage, und das ist die Finanzfrage. Ich weiß, daß gerade hier außerordentlich große Schwierigkeiten vorhanden sind. Aber es ist unbedingt notwendig, daß wir auch einmal diesen schwähen Griff tun, um, wenn wir das Bildungswesen überhaupt auf ganz andere Grundlagen stellen wollen, auch hierfür die Gelder auszugeben. Und nachdem wir schon feststellen konnten, daß das Finanzministerium diese Pläne kein Hindernis entgegensetzt, glaube ich auch, daß die ganze Finanzfrage einmal so geregelt werden wird, wie wir es im Interesse der Volksschulen wünschen. Die Lehrer, die dann einmal aus diesen neuen Schultypen hervorgehen, die hoffen wir erfüllt von dem Geiste eines Pekalozzi, der da als die große Grundtendenz seines Lebens und Wirkens ausgeführt hat: Ich wollte durch mein Leben und Werk weiter nichts als dem Volke zu dienen, das ich ehren fühlte, wie es seiner Ehre steht, indem ich seine Leiden mit ihm trug, wie sie niemand mit ihm getragen hat. (Bravo!)

### Unterrichtsminister Fleigner:

Ich möchte einen offensiven Antrag des Vorenders, Herrn Abg. Arzt, richtigstellen. Ich habe, als ich kurz darauf hinwurde, daß in einem Dresdner Seminar den entschiedenen Schulförstern Gelegenheit gegeben werden soll, einen Schulklassenzug einzurichten, ausdrücklich das Gegenteil von dem betont, was Dr. Arzt aus meinen Worten herausgeholt hat. Ich habe ausdrücklich erklärt: Als wir die Sitzung hier hatten und uns über die Schuleformen unterhielten, da sind wir in allen wesentlichen Punkten zu einer Einigung gekommen. Mit Meinungseinheit, nicht Meinungsverschiedenheit, gerade das Gegenteil von dem, was Dr. Abg. Arzt erstanden hat. Ich habe aber gesagt, und daraus geht das Wiederhören zu erklären zu sein, daß die entschiedenen Schulförster über ihre Theorien und die Ausgestaltung ihrer Theorien im einzelnen verschiedene Auffassung haben. Das ist eine Tatsache, die niemand bestreiten kann und die auch in der betreffenden Sitzung wiederum zum Ausdruck kam. Ich bin also mißverstanden worden.

Was nun die Raumfrage anlangt, die erwähnt worden ist, so darf ich selbstverständlich erklären: daran wird und soll die Sache nicht scheitern. Ursprünglich hatten wir in dieser Sitzung vereinbart, die Sache beim Seminar in Dresden-Gauern zu machen. Die entschiedenen Schulförster, die hier vertreten waren, waren auch damit einverstanden. Sie haben aber selbst nachher erklärt, es gehe dort nicht. Jetzt haben wir Dresden-Strehlen ins Auge. Wir werden sehen, ob die Sache da zu machen geht. Jedenfalls, die Aufgabe wird von uns zu lösen versucht werden. Wir werden die Hand dazu bieten nach allen Möglichkeiten, die wir haben.

Dr. Abg. Arzt erklärte am Schlusse seiner Ausführungen, und dazu möchte ich ein Wort sagen: an Ausgaben für das Schulwesen dürfe nicht gespart werden. Ganz mein Standpunkt, und ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit betont: wenn mir der Landtag im allgemeinen nach der Richtung hin behilflich sein will, werde ich höchstens darüber sein, und wenn heute Dr. Arzt hier die Begründung abgegeben hat, es sehe fest, daß das Finanzministerium keinen Widerstand leiste, dann nehme ich das erfreut zur Kenntnis.

### Abg. D. Wendtstorff (Döbeln):

Wir haben eben wieder gehört, daß der Dr. Unterrichtsminister aus der Reichsverfassung abgetreten ist, daß die selbständigen Unterrichtsanstalten für die Lehrerbildung in der Reichsverfassung keinen Raum mehr haben. Das kann nach dem augenblicklichen Stande der Gesetzgebung nicht ohne weiteres zugegeben werden. Die Reichsverfassung bestimmt doch nur, daß die einheitliche Regelung der Lehrerbildung nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, zu vollziehen ist. Das könnte an sich betrachtet genauso gut durch eine Neugründung und einen Ausbau der Seminare geschehen, und auf diesen Standpunkt stelle ich mich zunächst.

Ich betone dabei zunächst, daß der Sturmclus der evangelischen Kirche, von dem Dr. Abg. Arzt gesprochen hat, von ihm als eine rein vage Behauptung in die Ausprache geschleudert worden ist. Er hat aus Äußerungen auf der Mutter des vorigen Jahrhunderts seine Schlüsse gezogen; er hat die Gedanken Luthers beschworen, um das deutliche degenerierte Lutherum dem gegenüber-

zu stellen. Ich möchte Herrn Abg. Arzt warnen, die Gedanken Luthers zu beschwören, daß möchte ihn höchst ungemeinlich werden, wenn sie über seine Pläne kommen. Aber jedenfalls ist davon gar keine Rede gewesen und kein Beweis auch nur versucht worden für die etwas leichtlich ausgestreute Behauptung, daß die heutige evangelische Kirche gegen den Umbau aber auch die Befreiung der Seminare Sturm gelassen sei. Dagegen sind gegen die Befreiung der Seminare in der Tat recht eindeutige Stimmen laut geworden. Selbst unter den sächsischen Seminardirektoren ist ein nicht kleiner Teil, der ganz entschieden die Befreiung der Seminare abgelehnt ist. Auch Dr. Wirtschaftsmünster Felsch ist für die Beibehaltung und den Ausbau der Seminare eingetreten. Er hat vor nicht langer Zeit nochmals erklärt, daß die Schule der Zukunft die Berufsschule sei. Gerade die seien auszubauen, und es müßten neue dazu gegründet werden. Ich weiß nicht, wie man die Seminare anders als Berufsbildungsanstalten auffassen will. Aus dem Kreise der Hochleute haben wir auf der Reichsschulkonferenz in Berlin ein Urteil gehört eines Mannes, der sich auf eine 30jährige Praxis berufen konnte. Er sagt: „Die bestorganisierte Schule, die gegenwärtig besteht, ist das Lehrerseminar. Warum? Weil hier der Berufsgebundene leitender Geschäftspunkt ist. Hier hat die Weiterbildung eingesetzt. Das Seminar ist entwicklungsfähig. Seine Befreiung halte ich für einen schweren, nicht wieder gutzumachenden Schaden.“ Der Mann, der das gesagt hat, ist Prof. Dr. Gaudig in Leipzig, eine in der ganzen Welt anerkannte und hochangesehene Autorität.

Warum geht man nicht zunächst vorsichtig so vor, daß man mit einigen dieser Anhalten einen Bericht macht und dann, wenn sie sich bewährt haben, das weiterführt? Wir haben vorhin vom Dr. Minister gehört, daß auch in diesem Süden Sachsen Vorbereitung für die zivilisierte Welt vorbildlich sein soll. Um so mehr empfiehlt es sich, daß Sachsen in dieser Beziehung vorsichtig ist. Eins aber soll gleich hier betont werden. Es gibt in Sachsen eine Reihe von sogenannten Stiftungsseminaren, die beiden Seminare in Bautzen, das Landständische und das Katholische, das Fürstlich Schönburgische in Waldenburg und das Freiherrlich v. Gleichenkische in Dresden. Das sind Anstalten, die ohne Beilehung des Stiftungswillens nicht ohne weitere Ausgebühren oder auch umgebaut werden können. Wir werden also jedenfalls in dieser Beziehung zu § 1 einen Zugang wünschen müssen.

Wie soll aber nun in Zukunft, wenn es keine Seminare mehr gibt, die Ausbildung der Lehrer vollzogen werden? Ich gebe zu, daß diese Frage nicht unmittelbar zu der Vorlage gehört, sie soll ja durch ein besonderes Gesetz, das in durch ein besonderes Gesetz, das in Absicht gestellt ist, erledigt werden. Und in Absicht gestellt ist, erledigt werden. Nunmehr greift die Begründung selbst in der Erklärung zu § 1 in diese Materie über, indem sie erklärt: Die beiden Volksschullehrerseminare von Leipzig und Dresden sollen in pädagogische Institute umgewandelt werden, die mit der Universität und der Technischen Hochschule in Verbindung stehen. Was bedeutet das? Das bedeutet die Auseinandersetzung der methodischen und schulpraktischen Erziehung der künstlerischen Lehrer. Die enge Verbindung der theoretischen Bildung mit der praktischen Auleitung ist dringend wünschenswert; sie ist eine Krone der bisherigen Seminare gewesen, deren von Dr. Arzt gesprochene Harmonie und deren von ihm mit Recht auf den Leichter gestellte Einheitlichkeit von Methodik und praktischer Schulung eben hervorruft. Untere bisherigen Seminare waren durchaus so eingestellt, daß Gesäßheit mit verhältnismäßig und gewissenhafter Unterrichts- und Erziehungsfähigkeit der Grundgedanke war. Schon auf der ersten Stufe wurden Übungen im Erzählen, Vorbereitung einer Unterrichtsstunde u. dgl. geübt; in der anderen Stufe gemeinsames Anhören von Unterrichtsstunden, in der zweiten Klasse Besprechung der zugeteilten Aufgaben, der Lehrübungen, der gemachten Erfahrungen, der Erziehungsmethoden usw. Dabei zeigten hier und in der folgenden Klasse vier Stunden wöchentlichen Hörsaal und Lehrübungen in den Seminartübungsschulen ein; das alles in engster Verbindung mit dem methodischen Unterricht, der erfordert wird. Wie wichtig das ist, kann ein akademischer Lehrer vielleicht aus seiner Erfahrung bezeugen. Warum hat das Studium der Pädagogik an den Universitäten bisher zweifellos gefehlt? Daran, daß den Studierenden, wenn sie an diese Materie fassen, für die praktischen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben Kenntnisse, Verständnis und darum Interesse fehlt. Das wird jeder Lehrer der Pädagogik an der höheren Schule bestätigen. Soll das in Zukunft wieder so werden, indem man diese Zelle des Lehrplanes so auseinandertreibt, daß die Universität die Methodik und dort das Institut die Praxis treibt?

Dann noch eine Frage: wie sollen für die praktische Berufsschulung zwei Akademien, Leipzig und Dresden, bei der großen Zahl der Seminare genügen? Und dann: Was soll — und das ist die wichtigste Frage — aus den bisherigen Seminaren werden? Unsere Vorlage antwortet: höhere Lehranstalten. Wir haben bisher in Sachsen 19 Gymnasien, 21 Realgymnasien, und 11 Oberrealchulen gleich 51 höhere Schulen. Von diesen höheren Schulen hat sowohl Dr. Abg. Dr. Seyfert wie Dr. Abg. Schneller am 10. Januar d. J. hier erklärt, daß wir der höheren Schulen zu viele haben und daß die Zahl der Anstalten unbedingt abgebaut werden muss. Dieser Tatsache gegenüber beruft es eigentlich, wenn man von den 26 Lehrer- und Lehrerinnenseminaren 21 in höheren Schulen verwandeln und dadurch die Zahl der höheren Schulen

in Sachsen auf 72 vermehren will. Das bedeutet eine fühlbare Konkurrenz, die der Staat seinen und den städtischen Schulen schafft, die nicht als erträglich angesehen werden kann. Die Konkurrenz wird aber in einer zweifachen Weise erhöht. Die künftige Aufbauschule will, wie die Vorlage sagt, wenig bemühten Volksschulen dienen, und die Vorlage sieht für sie eine grohe Anzahl von Freistellen vor. Wir haben

also jetzt für viele Kinder unseres Volkes eine vollständig unentgeltliche Schulbildungsmöglichkeit bis zur Universität, eine unentgeltliche Volksschule und dann die unentgeltliche Aufbauschule. Dieser Tatfrage gegenüber steht die unangelebte sich immer tiefer bohrende Schraube der Erhöhung des Schulgeldes an den höheren Schulen. Unsere höheren Schulen haben nicht Standesschulen sein wollen, aber durch diese Entwicklung, daß man sie zu immer höherer Steigerung des Schulgelbes nötigt und daneben den unentgeltlichen Weg zur Universität freihält, zwinge man sie, sich zu Standesschulen auszubauen. (Sehr richtig! rechts.)

Schließlich ist die Vorlage auch gezeichnetisch nicht einwandfrei. (Sehr richtig! rechts.) Wir stimmen aber dem schon gestellten Antrage durchaus zu, daß sie an den Rechtsausschuss verweisen wird, und werden dort nach Kräften mitarbeiten, daß aus dieser Vorlage etwas Brauchbares wird, denn so, wie sie jetzt ist, trägt sie den Charakter des Überlebten an sich. (Sehr richtig! rechts.)

### Abg. Dr. Herrmann (Döbeln, Sp.):

Im Namen meiner Fraktion habe ich zu erläutern, daß wir uns der Vorlage Nr. 99 wohlwollend genehmigen. Gleichwohl fühlen wir uns verpflichtet, die entsprechende Kritik an der Vorlage zu üben, zunächst einmal im bezug auf die Herabstufung der Vorlage an den Landtag. Die Gesetzesvorlage ist bereits überholt durch eine Verordnung, die am 4. Januar d. J. ergangen ist. Es sind die Ereignisse der Beratung und der Verabschiedung der Vorlage in Wirklichkeit vorausgegangen.

Zweitens nimmt die Vorlage vorans, was noch kommen soll. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz über die deutsche Lehrerbildung uns vorgelegt werden muß und daß das Gesetz über die Deutsche Oberschule und Aufbauschule vom Landtag beraten werden muss. Wenn eine Regierung früherer Zeiten so verfahren wäre, dann möchte ich die Kritik gehabt haben, die man an einem solchen Verfahren geübt hätte. (Sehr richtig! rechts.) Im übrigen erläutern wir uns entsprechend der Bestimmung der deutschen Reichsverfassung in Art. 143 Ab. 2 bereit, an der Verabschiedung dieser Vorlage mitzuwirken. Freilich wollen wir bei der Verabschiedung dieser Vorlage auf gewisse Dinge doch einen gewissen Nachdruck legen. Wir weisen zunächst auch darauf hin, daß es zu viel höhere Schulen geben. Aber wir verzögern uns auch nicht der Notwendigkeit, doch aus den bestehenden Seminaren irgend eine neue Anstalt hervorzutragen zu lassen. Es sind ja die Gedanken da, die Lehrerkollegien sind da. Freilich muß auch hier betont werden, es wäre richtiges gewesen, alle Anstalten nicht mit einem Male in den neuen Zustand hinzubringen und die gesamte Ausbildung des Lehrers durch eine solche Schulumwandlung über den Haufen zu stürzen, was vielleicht katastrophale Nachwirkungen später noch nach sich ziehen kann.

Trotzdem bedeutet das Festlegen einer Reichsvorlage über die deutsche Oberschule für uns bei der Umwandlung der Seminare in diese Schulart eine besondere Erwähnung. Die deutsche Oberschule nach dem Typ A, die bloß eine Pflichtsprache vorseht, erscheint uns gegenüber denjenigen Seminaren tatsächlich als ein Abschritt, und zwar deswegen, weil sie leichte Forderungen an die Fähigkeiten der Schüler stellen wird. (Oho! links.) Wir sind darüber überzeugt, daß auch für ein späteres Studium eine Deutschsprachigkeit auf jeden Fall gut und gerade Bedingung sein muß. Es wird uns also der Typ B in der Reform der Seminare und der Umwandlung der Deutschen Oberschule die angenehmste Form sein, weil sie besser dem Zweck entspricht, für diejenigen Schüler wenigstens, die hier ein Studium widmen wollen. Im allgemeinen sind wir davon überzeugt, daß die einzige Reform der Lehrerbildung eine wesentliche Vertiefung an den Quellen der Wissenschaft für die Bildung des Lehrers eintragen wird. Und wir sind ferner davon überzeugt, daß durch diese vertiefte Bildung auch dem ganzen Volke eine höhere Bildungsstufe zu teilen werden wird.

Wenn gesagt worden ist, es wäre vielleicht nicht möglich, oder es würde vielleicht nicht eintreten, daß sich viel als Kandidaten für den Volksschullehrerstand finden werden, weil man nicht in ein Gebirgsdorf oder in einen kleinen Ort gehen will, so kann man das leicht mit Gegenfragen entkräften: es geben auch Lehrer und Blätter auf die Dörfer, warum soll nicht auch ein Lehrer mit akademischer Bildung auf das Dorf gehen?

Aber sehr wichtig erscheint mir die Finanzfrage bei der ganzen Reform unseres Volksschullehrerstandes, insbesondere in der Volksschullehrerausbildung. Es wird in Zukunft den Kreis ausdehnen, der höheren Schulen fassen, sich noch dem Lehrberuf zuwenden wollen. Wie viele werden geneigt sein, in ein Gebirgsdorf Sachsen als Lehrer zu gehen, wenn ihnen vielleicht in der Wissenschaft und in der Technik und im Handel ganz andere vielversprechende Aussichten winken? (Sehr richtig! rechts.)

Zweitens: die neue Deutsche Oberschule ist vorläufig ein reines Gedankenbild. Es besteht für die bisher weder ein Lehrplan noch ist für sie eine Berechtigung festgestellt. Wir haben eben wieder gehörte, daß man von der Frühjahrsschulkonferenz erwartet, daß sie nach der Seite etwas einzuholen. Doch ist bisher diese Deutsche Oberschule überhaupt nicht offiziell in den Gesetzestext des Landtags getreten. Wie will demgegenüber die Staatsregierung es verantworten, wenn sie ihrerseits mit bedrängender Anordnung veranlaßt hat, daß hier und dort im Lande die Anmeldung für diese Schulen entgegen genommen und zu ihr aufgefordert wird? Das ist ein Vorwegnehmen einer Wirklichkeit, die eben vorläufig noch in keiner Weise Wirklichkeit ist, und das ist doch nicht ohne Bedeutung.

Die Vorlage sieht weiter den jetzt im Amt befindlichen Seminardirektoren zu, daß sie nach Maßgabe des Bedarfs an anders höheren Lehranstalten überwiesen werden sollen. Was geschieht aber, wenn ein solcher Bedarf nicht vorhanden ist? Wir haben gegenwärtig schon in Sachsen eine überaus große Zahl von höheren Lehrern, die nicht beschäftigt sind. Es wäre nicht ohne Wert, wenn wir darüber etwas zu hören vermöchten.

Ein Wort zu der Einrichtung der pädagogischen Institute! Ich habe keine Bedenken, ob bei der Lehrerbildungsreform diese pädagogischen In-



bedeutet, heißt nur für den Staat; für den einzelnen werden die Auswendungen für den Beruf höher werden.

Ich bin bis jetzt beinahe nicht auf die Bestimmungen des Entwurfs selbst eingegangen, das will ich mit für den Ausschuss vorbehalten. Aber ich darf — ich habe diesen Auftrag von meiner Fraktion und tu es auch aus eigenem Antrieb — doch der Regierung den Vorwurf nicht erparen, daß sie uns durch ihre Verordnung von Anfang Januar von einer vollen Tafel gestellt hat (Sehr richtig! bei den Dem.) und uns durch diesen Gesetzentwurf und damit dem Gesetzentwurf gegenüber in eine überaus schwierige Situation gebracht hat. (Sehr richtig! bei den Dem.) Ich muß mich fragen: War das notwendig? Den Schritt, den die Regierung jetzt gewagt hat, konnte sie schon im Januar des vorigen Jahres wagen. (Hört, hört! bei den Dem.) Die Frage, ob man nicht bei der ganzen Umwandlung leichtweise hätte vorgehen müssen, muß ich verneinen. Es würden bei der schrittweisen Umwandlung beträchtliche Wissäude und Ungleichmäßigkeiten entstehen (Sehr richtig! bei den Unabh.) die viel schlimmer sind als vielleicht die vorübergehenden durch die etwas plötzliche Umgestaltung des Lehrerbildungswesens. Ich will nur zwei Punkte aus dem Entwurf seien als wichtig hervorheben der Öffentlichkeit gegenüber, das ist einmal der Umstand, daß man die Rechte der jüdischen Seminarlehrer auf das höchste und entschieden zu wahren hat. Und zweitens der Umstand, daß ich es für einen Wandel halte, daß der Entwurf nicht sagt, nach welchen Gesichtspunkten die neuen Klassen, die doch bereits beginnen müssen, ehe wir das Gesetz über die Deutschen Oberküchen bekommen können, arbeiten sollen. Das hätte nach meiner Ansicht im Entwurfe nicht fehlen dürfen. Auf die öftlichen Fragen will ich heute nicht eingehen, sie werden, dessen bin ich gewiß, im Ausschuss noch sehr lebhafte Auseinandersetzungen herverursachen. (Abg. Dr. Heermann: Sehr richtig!) Den Gedanken, daß man das Dresden-Strehlener Seminar nicht dem Zweck eines pädagogischen Instituts zu führen will, kann ich natürlich nicht zustimmen. Was muß da schon auf einem andern Wege das Richtige zu haben scheinen. Ich wiederhole, daß wir selbstverständlich dem Entwurfe, an dem ja unsere Partei nicht so ganz unbeteiligt ist, sicher zuzimmen werden, doch wir uns an zu rätseln, ob die zwei Gesichtspunkte, auf die ich jetzt zu sprechen kam, noch zu erörtern, und daß wir dem Ganzen eine Bedeutung beimessen, die weit hinausgeht über die äußere Form und den äußeren Umfang des Gesetzes. (Bravo! bei den Dem.)

#### Unterrichtsminister Fleischer:

Ich bin vorhin absichtlich nicht auf die Stimmungsbilder eingegangen, die der Dr. Abg. Arzt in bezug auf angeblich reaktionäre Geheimwirtschaft im Kultusministerium hier gebraucht hat. Das ist Geschmackssache, und über den Geschmack läßt sich bestimmt nicht streiten. Aber Dr. Abg. Rendtorff hat nun auch die Gelegenheit benutzt, um diese Stimmungsbilder in seiner Art auszunutzen. (Barfuß bei den Dichtn.: Sehr gut hat er's gemacht!) Dem gegenüber möchte ich nur das feststellen — ich will natürlich mich gar nicht auf die Frage einlassen, ob solche Vorwürfe gerade in diesem speziellen Fall hier angebracht waren —, daß schlechthin, wenn solche Vorwürfe erhoben werden, nur mit Tatjachen gerechtfertigt werden kann. So angefallen Fall, bestimmter Art und Tatjachen nicht vorgebracht werden, läßt sich mit solchen allgemeinen Rechtfesten wenig anfangen.

Nun haben Dr. Abg. Rendtorff und auch die nachfolgenden Herren Redner, wie das durchaus in der Natur der Sache liegt, eine ganze Menge von Einzelheiten der verschiedenen Art hier besprochen und vorgebracht, organisatorischer Art, pädagogischer Art, auch noch der Richtung von Mängeln, die das Gesetz haben soll. Die Regierung hat nicht die Absicht, heute abend bei der vorgerückten Zeit aus alle diese Einzelheiten noch einzugehen. Den Hrn. Abg. Rendtorff gegenüber möchte ich nur sagen: vieles, was er gesagt hat, ist jüdischer Meinungsunterschied zwischen uns und ihm. Das sind natürlich Dinge, die sich nur entscheiden lassen durch die Majorität, die hier in diesem Hause (Hört, hört! und Lachen rechts) dem Gesetz die Erwagung gibt. Das ist doch ganz natürlich, ich begreife nicht, was es darüber zu lachen gibt. Wir unterhalten uns eingehend in jüdischer Weise über das, was dabei in der Frage kommt, und dann haben die Herren die Entscheidung, im Ausschuss zunächst und dann hier. Ich glaube, eine andere Möglichkeit der Erledigung kommt überhaupt gar nicht in Frage.

Auf einige Vorwürfe möchte ich mit ein paar kurzen Bemerkungen eingehen. Ich glaube, der Dr. Abg. Rendtorff ist es gewesen, der die Vorlage in gelegentechnischer Beziehung bemängelt hat. Er wies darauf hin, daß das Gesetz vom Jahre 1876 aufgehoben werden müsse. Das ist nicht der Fall. Wir brauchen das Gesetz noch, solange wie Seminare bestehen, nämlich noch auf sechs Jahre. Insofern liegt wohl ein Argument seitens des Hrn. Abg. D. Rendtorff vor.

Aber nicht begreifen kann ich es, wenn uns hier, ich glaube von derselben Seite, der Vorwurf gemacht worden ist, daß, was hier geschehen wäre, wäre in Überzeugung geschehen. Ich habe doch vorhin in der Begründung ausführlich den Werdegang der Dinge dargestellt. Ich habe darauf hingewiesen, daß eine ganze Reihe von Vorwürfen, nachdem das Gesamtministerium im vorigen Jahre die Entscheidung getroffen hatte, zu erledigen waren. Das alles ist geschehen, und ich darf heute sagen: es ist vielleicht kein Fehler gewesen, es hat vielleicht manches noch besser durchdacht und besser vorbereitet werden können, was nicht gerade für diesen Entwurf in Betracht kommt, aber für das, was in Zukunft mit ihm zusammenhängt. Also von Überzeugung kann keine Rede sein.

Auch wenn man etwa auf jene Verordnung, wie es Dr. Seyfert jetzt auch getan hat, hinweist und es rügt, daß wir die Verordnung erlassen haben, statt gleich das Gesetz zu machen, so weiß ich nicht, ob Dr. Abg. Dr. Seyfert, wenn er an die die Abg. Hellmann, Weig und Spindler,

meiner Stelle gewesen wäre, und unter den gleichen Umständen anders verfahren wäre. Ich erinnere an das Schottlandamt. Es gibt Situationen, wo man schnell einen solchen Weg einschlagen muß, und wenn wir, nachdem man einmal mit dem Gesetz selbst in jenem Zeitpunkt noch nicht soweit war, den Weg der Verordnung unter großem Vorbehalt einschlugen, glaube ich, so wird das unter Verständigung der Sache doch wenigstens verstanden werden.

Dr. u. H. Dann ist weiter das Verfahren bemängelt worden, daß ich mit dem Gesetzentwurf gegenüber in eine überaus schwierige Situation gebracht habe. (Sehr richtig! bei den Dem.) Ich muß mich fragen: War das notwendig? Den Schritt, den die Regierung jetzt gewagt hat, konnte sie schon im Januar des vorigen Jahres wagen. (Hört, hört! bei den Dem.) Die Frage, ob man nicht bei der ganzen Umwandlung leichtweise hätte vorgehen müssen, muß ich verneinen. Es würden bei der schrittweisen Umwandlung beträchtliche Wissäude und Ungleichmäßigkeiten entstehen (Sehr richtig! bei den Unabh.) die viel schlimmer sind als vielleicht die vorübergehenden durch die etwas plötzliche Umgestaltung des Lehrerbildungswesens. Ich will nur zwei Punkte aus dem Entwurf seien als wichtig hervorheben der Öffentlichkeit gegenüber, das ist einmal der Umstand, daß man die Rechte der jüdischen Seminarlehrer auf das höchste und entschieden zu wahren hat. Und zweitens der Umstand, daß ich es für einen Wandel halte, daß der Entwurf nicht sagt, nach welchen Gesichtspunkten die neuen Klassen, die doch bereits beginnen müssen, ehe wir das Gesetz über die Deutschen Oberküchen bekommen können, arbeiten sollen. Das hätte nach meiner Ansicht im Entwurfe nicht fehlen dürfen. Auf die öftlichen Fragen will ich heute nicht eingehen, sie werden, dessen bin ich gewiß, im Ausschuss noch sehr lebhafte Auseinandersetzungen herverursachen. (Abg. Dr. Heermann: Sehr richtig!) Den Gedanken, daß man das Dresden-Strehlener Seminar nicht dem Zweck eines pädagogischen Instituts zu führen will, kann ich natürlich nicht zustimmen. Was muß da schon auf einem andern Wege das Richtige zu haben scheinen. Ich wiederhole, daß wir selbstverständlich dem Entwurfe, an dem ja unsere Partei nicht so ganz unbeteiligt ist, sicher zuzimmen werden, doch wir uns an zu rätseln, ob die zwei Gesichtspunkte, auf die ich jetzt zu sprechen kam, noch zu erörtern, und daß wir dem Ganzen eine Bedeutung beimessen, die weit hinausgeht über die äußere Form und den äußeren Umfang des Gesetzes. (Bravo! bei den Dem.)

#### Unterrichtsminister Fleischer:

Ich bin vorhin absichtlich nicht auf die Stimmungsbilder eingegangen, die der Dr. Abg. Arzt

in bezug auf angeblich reaktionäre Geheimwirtschaft im Kultusministerium hier gebraucht hat. Das ist Geschmackssache, und über den Geschmack läßt sich bestimmt nicht streiten. Aber Dr. Abg. Rendtorff hat nun auch die Gelegenheit benutzt, um diese Stimmungsbilder in seiner Art auszunutzen. (Barfuß bei den Dichtn.: Sehr gut hat er's gemacht!) Den Gedanken, daß man das Dresden-Strehlener Seminar nicht dem Zweck eines pädagogischen Instituts zu führen will, kann ich natürlich nicht zustimmen. Was muß da schon auf einem andern Wege das Richtige zu haben scheinen. Ich wiederhole, daß wir selbstverständlich dem Entwurfe, an dem ja unsere Partei nicht so ganz unbeteiligt ist, sicher zuzimmen werden, doch wir uns an zu rätseln, ob die zwei Gesichtspunkte, auf die ich jetzt zu sprechen kam, noch zu erörtern, und daß wir dem Ganzen eine Bedeutung beimessen, die weit hinausgeht über die äußere Form und den äußeren Umfang des Gesetzes. (Bravo! bei den Dem.)

Dr. Abg. Seyfert bemängelt, daß die Begründung sich mehr auf das Formale bezieht. Das ist absichtlich geschehen. Wir glaubten, daß über eine Sache, über die doch seit ungeahnter Zeitsspanne in Sachsen in der Fachpresse und auch in der Tagespresse und hier im Parlament und bei anderen Gelegenheiten in der ausführlichsten Weise gehandelt worden ist, (Abg. Dr. Seyfert: Für oder wider?) in einer Sache, bei der man sich über das, was sie bedeutet, sowohl es sich um die Kreise hier handelt, völlig klar ist, da glaubten wir, daß nach der Richtung einer ausführlichere und längere Begründung nicht mehr notwendig sei. Im übrigen aber habe ich doch heute auch nur mit einigen Sätzen, die große Bedeutung dieser Vorlage angedeutet. Ich glaube, daß auch wir in dieser Beziehung durchaus nichts verfehlten haben.

Das wäre das, was ich zur Sache sagen wollte.

Im übrigen sind wir im Ausschuss gern bereit — es ist ja auch unser Pflicht —, auf alle die Einzelheiten Auskunft zu geben und uns mit den Herren im Ausschuss über die Frage zu unterhalten, um das Gesetz zu einem möglichst günstigen Abschluß zu bringen.

Abg. Hecklein (Gentz) [Christl. Sp.]:

Das, was der Dr. Kultusminister soeben ausgesprochen hat, hat mich allerdings nicht davon überzeugt, warum die Verordnung dem Gesetz vorangegangen ist; und wenn ich höchst wäre, (Abg. Schneller: Wäre?) dann würde ich mit der sozialdemokratischen "Dresdner Volkszeitung" vom 11. Januar sagen, daß es auch diesmal besser geweint wäre, vom Standpunkt eines im Reich nicht genügend vertrauten, die Geheimämter wiederauflassen zu lassen, als jetzt zu sprechen. (Frierterst. — Abg. Dr. Seyfert: Ich nicht bloss!) Dr. Abg. Arzt hat in sehr scharfer Weise die Zentrumspartei und die katholische Kirche als Gegner dieser Sache bezeichnet, er hat sogar Luther in Gegenwart der Zentrumspartei gezeigt. Ich darf vielleicht den Hrn. Kollegen Arzt dahin verlesen, daß die Zentrumspartei erst im Jahre 1876/71 gegründet worden ist, es also nicht möglich ist, daß Luther sich in Gegenwart der Deutschen Zentrumspartei stellen könnte. Dr. Abg. Dr. Seyfert hat schon darauf hingewiesen, daß der Art. 143 der Reichsverfassung in der Nationalversammlung einstimmig angenommen worden ist. Das ist die beste Befreiung, die ich dem Hrn. Abg. Arzt bieten kann, denn das beweist, daß die Zentrumspartei sich nicht in Gegenwart zur Reform der Lehrerseminare gestellt hat und sie auf dem Standpunkt steht, daß eine Reform der Lehrerseminare und Lehrerbildungskräfte notwendig ist.

Ich möchte aber die Gelegenheit dieses Antrittes des Hrn. Kollegen Arzt benutzen, um auf einen Punkt kurz zu sprechen zu kommen, den die katholische Kirche gegenüber dieser Frage einnimmt. Es ist so oft in den Verhandlungen draußen, in denen ich gehörte habe, mit von einer Reihe Persönlichkeiten entgegengesprochen worden, daß wir nur für die Volksschule den konfessionellen Charakter wünschen und nur dafür eintreten würden, soweit die katholische Kirche in Frage kommt. Ich möchte einmal ganz ohne Selbstverständlichkeit ausdrücken — und ich habe den Mut, das auszuwählen —, daß die katholische Kirche im Prinzip auf dem Standpunkt steht, daß die gesamte Bildung kontinuierlich zu gestalten ist. Selbstverständlich sind wir der Meinung, daß niemand gezwungen werden soll. Wir stehen auf dem Standpunkt, wie er in Art. 146 zum Ausdruck kommt, daß die Freiheit der Erziehungsberechtigten, aber auch der christlichen Erziehungsberechtigten stattfinden soll.

Was nun den Gesetzentwurf selbst anlangt, so sind doch eine Reihe von Bedenken finanzieller, pädagogischer und jugendlicher Art zum Ausdruck gekommen, vor allem aus dem Munde des Hrn. Abg. D. Rendtorff, die meines Erachtens nicht unterschätzt werden dürfen. Ich sehe nach den Erfahrungen, die wir nach dem Übergangschulgesetz in Sachsen gemacht haben, allerdings vollständig auf dem Standpunkte, daß die Sache doch in den Rahmen der Reichsverfassung geholt werden muß. Man kann doch sehr leicht wieder in die Zwangsfrage versetzt werden, durch irgendwelche Entscheidungen des Reiches, hier eine Umstellung vornehmen zu müssen. Es kann auch meines Erachtens dar, was der. Dr. Reichsminister des Innern dazu ausgeführt hat, hier nicht als Gegenbeweis angezogen werden. Der Dr. Reichsminister des Innern hat in seiner Antwort auf die Frage,

am 26. Oktober 1921 gerichtet haben, unter anderem darum hingewiesen, daß mit Billigung des Reichskabinets den Unterrichtsverwaltungen der Länder ein in seinem Ministerium ausgearbeiteter Referentenentwurf zugegangen ist, der ihm als Grundlage für die weiteren Verhandlungen der beteiligten Reichs- und Landesregierung sowie geeignet erscheine. Er hat dann darauf hingewiesen, daß das Reich nicht in der Lage ist, etwaige Mehrkosten zu tragen, und er hat besonders den Wunsch ausgedrückt, daß bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf die einzelnen Unterrichtsverwaltungen sich mit ihren Finanzstellen verhandeln sollten. Nun haben wir heute aus dem Munde des Hrn. Abg. Arzt gehört, daß das Finanzministerium hier keine Bedenken vorgegen (Sehr richtig!) Sie liegt es nicht. In Sachsen hat man bereits vorher begonnen, die Seminare abzubauen; in Hessen ist das gleiche der Fall, allerdings ohne daß man dort, wie wir es getan haben, in systematischer Weise vorgegangen ist, aber Tatsache ist, daß die Seminare dort abgebaut werden sollen. Das ist also für Sachsen keine spezielle Neuheit. Im übrigen aber — und das ist doch schließlich das Wichtigste bei der Sache — haben wir uns auch in vielen Verhandlungen und Versprechungen mit dem Reiche vergewisst, daß das Reich unter Umständen keinen Widerstand entgegensetzt. Im Gegenteil ist es in manchen Fällen begütigt worden, daß wir so, wie wir es nun getan haben, vorgehen. Alles ist wohl und reiflich überlegt, und ich glaube, was wir getan haben, hält allen Kritiken stand. Wir werden ja Gelegenheit haben, im Ausschuss auf alle diese Dinge einzugehen.

Dr. Abg. Dr. Seyfert bemängelt, daß die Begründung sich mehr auf das Formale bezieht. Das ist absichtlich geschehen. Wir glaubten, daß über eine Sache, über die doch seit ungeahnter Zeitsspanne in Sachsen in der Fachpresse und auch in der Tagespresse und hier im Parlament und bei anderen Gelegenheiten in der ausführlichsten Weise gehandelt worden ist, (Abg. Dr. Seyfert: Für oder wider?) in einer Sache, bei der man sich über das, was sie bedeutet, völlig klar ist, da glaubten wir, daß nach der Richtung einer ausführlichere und längere Begründung nicht mehr notwendig sei. Im übrigen aber habe ich doch heute auch nur mit einigen Sätzen, die große Bedeutung dieser Vorlage angedeutet. Ich glaube, daß auch wir in dieser Beziehung durchaus nichts verfehlten haben.

Das wäre das, was ich zur Sache sagen wollte.

Im übrigen sind wir im Ausschuss gern bereit — es ist ja auch unser Pflicht —, auf alle die Einzelheiten Auskunft zu geben und uns mit den Herren im Ausschuss über die Frage zu unterhalten, um das Gesetz zu einem möglichst günstigen Abschluß zu bringen.

Bei dieser Zusammenhang will ich noch ein anderes Moment anführen. Ich betone ausdrücklich, daß meine Partei und ich für meine Person soll und ganz auf dem Standpunkt stehen, daß eine Reform der Lehrerbildung notwendig ist. Aber ich meine, das kann man nicht damit erledigen, daß man einfach alles einsetzt, ohne vorher wenigstens die einzelnen Schularten zu prüfen. Der als pädagogischer Juwelier und Befürworter der Einheitschule auch innerhalb der Lehrerriege hochgeachtete Prof. Dr. Reinhard ausdrücklich gesagt, es möchten alle einsehen können, daß die Fort-erw., sämtliche Volksschullehrer an der Universität auszubilden, nicht nur eine Utopie ist, sondern geradezu den Rückgang unseres blühenden Volksschulwesens noch sich gieben müßte. Dann müßte auf das eingehende geprüft werden, inwieweit die Länder in der Lage sind, finanziell das durchzuhalten. Dazu kommt noch, was Dr. Abg. D. Rendtorff mit Recht ausgeführt hat, daß gar keine Gewalt dafür besteht, ob in der genügenden Zahl dann noch Volksschullehrer vorhanden sind. Ich habe das Empfinden, daß durch die jetzige Regelung es nicht möglich sein wird, den minderbedeckten Kreisen in dem bisherigen Umfang es möglich zu machen, daß sie den Volksschullehrer erwerben zu lassen. Ich möchte wirklich herzlich bitten, im Ausschuss von diesem Gesichtspunkte aus die Sache zu prüfen und von diesem Gesichtspunkte auch sachliche Momente in die Wagschale zu werfen.

Auf zwei Punkte möchte ich noch kurz hinweisen. Das § 4 anlangt, so möchte ich betonen, daß ich die Bestimmung, daß die Erziehung, soweit es sich um die in § 67, 2 des Gesetzes über Gymnasien usw. vom 22. August genannten Seminare handelt, in Gemeinschaft mit den Aufsichts- und Kollektivbehörde zu gelehren hat, nicht für genügend halte und dringend wünschen möchte, daß hier Sicherungen in jeder Hinsicht noch gegeben werden. Beimüßt habe ich eine Erweiterung des Übergangsklausurgesetzes in der Hinsicht, daß im Übergangsklausurgesetz den bestehenden Wünschen der wendischen Bevölkerung mit Bezug auf die wendische Sprache und die Erlernung der wendischen Sprache Rechnung getragen ist. Wenn das auch bei der Lehrerbildung kommt, so hätte ich doch gewünscht, daß es bezüglich der Seminare schon in diesem Gesetz festgelegt wäre.

Im übrigen betone ich noch einmal, daß ich einer Reform der Lehrerbildung und der Umgestaltung der Lehrerseminare durchaus freundlich gegenüberstehe, nur möchte ich nochmals mit Rückicht auf die Reichsverfassung und das bestehende Reichsgesetz bitten, von überteilten Verpflichtungen abzulösen, um nicht den Schwierigkeiten einer Umgestaltung ausgesetzt zu sein. Ich wünsche, daß die konfessionelle, christliche Weltanschauung nicht ausgeschaltet wird für diejenigen, die die christliche Weltanschauung in den Kindern hineinverpflanzt haben wollen. In dieser Beziehung müssen Maßnahmen getroffen werden. Wenn es hier nicht durch den sächsischen Landtag geschieht, werden wir dafür sorgen, daß es durch die Reichsregierung in entsprechender Weise durchgeführt wird.

Abg. D. Rendtorff (Dichtn.):

Dr. Dr. Seyfert hat mich gefragt, ob ich, wenn ich Berufsbildung und Theorie verbinden wolle, auch für die Juristen und Mediziner vom 13. Jahre an Berufsausbildung fordere. Das ist ein sehr merkwürdiges Widerspruch. Ich habe das gesagt in dem Zusammenhange, wo von Akademie und theologischem Institut und Universität die Rede war, also von der Zeit

der Universitätsbildung, und habe von dieser Zeit gesagt, daß fälschlich auseinandergerissen wird, was zusammengehört. Damit hängt das zweite Bedenken des Hrn. Abg. Dr. Seyfert zusammen. Er hat gesagt, daß Theorie und Praxis hier nicht zusammenbleiben kann, daran traut die Universität die Schuld. Gewiß, die Universität, insbesondere ihr pädagogischer Vertreter hat sich im Interesse seiner Wissenschaft geweigert, gleichzeitig auch das arbeits- und verantwortungstreue Amt des Seminarleiters zu übernehmen. Daran liegt es. Aber wenn Schuld liegt auf Seiten dieser, die von vornherein verlangt haben, die Universitätsbildung ist Voraussetzung, und die von vornherein nicht eingehen wollten auf den Gebieten, die Lehrerbildung in einer durchaus universitätsgleichen Form der Akademiebildung zu erledigen, nämlich einer einheitlichen pädagogischen Akademie, die im vollen Range einer Universität steht.

Wenn aber der Hr. Minister erklärt hat, daß handelt sich in der ganzen Angelegenheit um sachliche Fragen, die durch Majorität erledigt werden, so betenne ich, daß ich von sachlichen Fragen eine andere Vorstellung habe. Sachliche Fragen sind meiner Ansicht nach diejenigen, die der zunächst jüdischen Erwidigung offen gehalten werden sollen und bei denen man sich nicht auf den Standpunkt der Betrachtung auf die zahlenmäßig stärkste Partei stellen soll. (Bravo!) Die Vorlage 99 wird darauf einstimmig dem Rechtsausschuss überwiesen.

Die beiden letzten Punkte der Tagesordnung:

Zweite Beratung über die Vorlage Nr. 97, den Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Dienstbezüge der Volkss- und Fortbildungsschullehrer unter Mitwirkung von Gehaltsrechnern betreffend. (Mündlicher Bericht der vom Präsidenten bestellten Berichterstatter) und

Anfrage des Abg. Dr. Wagner u. Gen., die Reuebeziehung der Leitung der ersten Abteilung des Ministeriums des Innern betreffend. (Drucksache Nr. 500.)

werden wegen der vorgerückten Zeit abgezögert.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 30 Min. nachm.)

Nächste Sitzung Donnerstag, den 9. Februar 1922, nachmittags 1 Uhr.

Tagesordnung:

1. Zweite Beratung über die Vorlage Nr. 97, den Entwurf eines Gesetzes über die Auszahlung der Dienstbezüge der Volkss- und Fortbildungsschullehrer unter Mitwirkung von Gehaltsrechnern betreffend. (Mündlicher Bericht der vom Präsidenten bestellten Berichterstatter, Drucksache Nr. 554.)

2. Erste Beratung über die Vorlage Nr. 100, den Entwurf eines Pensionsabendungs- und Ergänzungsgesetzes für die Wehrlichen und ihre Hinterbliebenen betreffend.

3. Erste Beratung über den Antrag des Abg. Hofmann, Blüher, Dr. Seyfert, Seydlitz, die Gewährung eines weiteren Dreiehens an die Sächsische Landesbibliothek betreffend. (Drucksache Nr

12. Zweite Beratung über den Antrag des Abg. Blüher u. Gen., betreffend Beantwortung von Beschwerden über die Tätigkeit von Reichsverwaltungsstellen durch Vertreter der Reichsregierung (Drucksache Nr. 404). — Mündlicher Bericht des Rechtausschusses, Drucksache Nr. 520. —
13. Zweite Beratung über den Antrag des Abg. Ebert u. Gen. auf Auszahlung einer einmaligen Leuerungszulage an die Arbeitertreuhänder und Rentenbezüger (Drucksache Nr. 387), sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben. (Mündlicher Bericht des Rechtausschusses, Drucksache Nr. 544.)
14. Zweite Beratung über den Antrag des Abg. Ebert u. Gen., Wiedergut betreffend (Drucksache Nr. 383) sowie über eine hierzu vorliegende Eingabe. (Mündlicher Bericht des Rechtausschusses, Drucksache Nr. 543.)
15. Erste Beratung über den Antrag des Abg. Dr. Reinhold u. Gen., die Unterhaltung der Leipziger Messe betreffend. (Drucksache Nr. 546.)

### Beim Landtag neu eingegangene Drucksachen:

Nr. 100. Vorlage, den Entwurf eines Pensions-Abänderungs- und Ergänzungsgesetzes für die Geistlichen und ihre Hinterbliebenen betr.

Aus der Vorlage sei folgendes hervorgehoben:

#### § 1.

Unter den Säulen der in diesem Gesetze bezeichneten Gruppen X, XI und XII der Bevölkerungsordnung sind die Säye zu verstehen, die am 30. Juni 1921 für die Staatsbeamten und Lehrer galt.

#### § 2.

Änderung der Ruhegehaltsgesetze.

1. An Stelle von § 7 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Geistlichen und der Hinterlassenen dieser und der evangelisch-reformierten Geistlichen betreffend, vom 3. Mai 1892 (GBL S. 132), treten folgende Vorschriften:

a) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das nach den Grundjahren der §§ 1 und 7 des Gesetzes über die Bevölkerung der Staatsbeamten und Lehrer (Beamtentbeholzungsgesetzes) vom 21. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1921 (GBL S. 275) zuließ bezogenen Dienstinkommen zugrunde gelegt. Dabei wird der Ordenzuschlag mit dem im § 7 Abs. 2 jenes Gesetzes vermerkten Durchschnittsjahr an gerechnet. Dieser Saz gilt als ruhegehaltsfähig. Durchschnittsjahr auch für diejenigen Geistlichen, denen eine Dienstwohnung gewährt war. Dem zuließ bezogenen Dienstinkommen ist für die Übergangszeit das Einkommen gleichzumachen, das rückwirkend vom 1. April 1920 ab zu gewährt ist, auch wenn es den Geistlichen während ihrer Amtszeit nicht mehr ausbezahlt wurde.

Als Grundgehalt gelten für mindestens 91,5 v. H. der geistlichen Stellen die Säye nach Gruppe X und XI der Bevölkerungsordnung der Staatsbeamten und Lehrer dergestalt, daß bei weniger als 21 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren die Säye der Gruppe X, bei 21 und mehr ruhegehaltsfähigen Dienstjahren die Säye der Gruppe XI anzuwenden sind. Für höchstens 8,5 v. H. der geistlichen Stellen gelten die Säye nach Gruppe XII der bezeichneten Bevölkerungsordnung.

b) Hatte ein Geistlicher im Einzelfalle nur ein geringeres Einkommen bezogen, so werden auch bei Berechnung des Wartegeldes, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge nur die wirklichen Bezüge berücksichtigt.

Bei Einstufung der Geistlichen in die einzelnen Gruppen bleibt das Superintendentenamt als solches unberücksichtigt.

c) Ruhegehaltsfähig sind ferner die für Belebung eines Superintendentenamtes nach Maßgabe des Beamtentbeholzungsgesetzes jeweils gewährten Bevölkerungen. Andere Beträge und Rebenbezüge, insbesondere auch Dienstauflandsentschädigungen, die Kinderbeihilfe und der Ausgleichszuschlag, sind nicht ruhegehaltsfähig.

d) Das Ruhegehalt beträgt bei vollendetem zehnjähriger Dienstzeit 7% und steigt mit jedem weiter

zufließenden Dienstjahr bis zum vollendetem 30. Dienstjahr um 1/10 und von da ab um 1/100 des nach den Bestimmungen unter a und b ermittelten Dienstinkommens. Über den Betrag von 4% dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

2. Im Gesetze vom 3. Mai 1892 (GBL S. 132) sind in § 3 Abs. 3 „1/10“ durch „1/100“ und die Worte „nach der Bestimmung in § 7 Abs. 1 zu ermittelnden Einkommen, mindestens aber 2100 R. für das Jahr“ durch die Worte „zuließ bezogenen Dienstinkommens“ zu ersetzen, in § 10 Abs. 3 dagegen sind die Worte „jedesfalls aber mehr als 2500 R. jährlich betragen“ zu streichen.

3. Ferner werden § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 11 des eben genannten Gesetzes aufgehoben.

4. Für die Bezüge der am 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in Wartegeld oder in Ruhestand versetzten Geistlichen bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung (vgl. jedoch § 7).

5. Bei der Berechnung des Ruhegehalts wird zu der in dem Zeitabschnitte vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Staatsdienste, im öffentlichen Schuldienste oder im Dienste der Kirche wirklich verbrachten Zeit, sofern sie mindestens 6 Monate betragen hat, die Hälfte hinzugerechnet. Dies gilt nicht

1. für die in Wartegeld verbrachte Dienstzeit,

2. für die Zeit, die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. März 1874 (GBL S. 22) und nach § 9 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1892 (GBL S. 132) angelehnt wird oder angerechnet werden kann, und

3. für die Dienstzeit, die in ein Kalenderjahr fällt, in welchem der Verjüngungsberechtigte als Kriegsteilnehmer den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahrs erworben hat.

Hatte Tage, die sich bei der Berechnung der Dienstzeit ergeben, werden nicht mitgezählt. § 4 Satz 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1908 (GBL S. 377) wird, auch soweit er die Pension eines Geistlichen betrifft, aufgehoben.

#### § 3.

Änderung des Gesetzes über die Verjüngung der Hinterlassenen der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Geistlichen vom 21. Juni 1912 (GBL S. 309).

1. Das Gesetz vom 21. Juni 1912 wird wie folgt geändert:

a) An Stelle von § 7 treten folgende Bestimmungen:

Das Witwengeld beträgt vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Hatte der Verstorbene noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt, so beträgt das Witwengeld vierzig vom Hundert des niedrigsten Ruhegehaltsjahres.

b) Das Witwengeld beträgt 900 R., sofern dieser Betrag höher, und 900 R., sofern dieser Betrag niedriger ist als der sich nach a ergebende Betrag.

c) In § 8 wird „1/10“ durch „1/100“ ersetzt.

d) § 9 wird aufgehoben.

e) In § 10 Abs. 1 werden im ersten Satz das Wort „anderthalbjährig“ gestrichen und im zweiten Satz die Worte „das Anderthalbjährige des niedrigsten Ruhegehaltsjahres“ durch die Worte „den niedrigsten Ruhegehaltsjahr“ ersetzt.

f) In § 16 wird „2000“ durch „4000“, „1000“ durch „200“ und „1500“ durch „3000“ ersetzt.

2. Für die Bezüge der Witwen und Waisen von Geistlichen, die vor dem 1. April 1920 verstorben sind, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung (vgl. jedoch § 7).

3. Zum letzten Dienstkommen, zum Wartegeld und zum Ruhegehalt im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1912 gehörten auch die Kinderbeihilfe, der Ausgleichszuschlag und der Verjüngungszuschlag im Sinne von §§ 14, 22, 25 und 23 des Gesetzes über die Bevölkerung der Staatsbeamten und Lehrer in der Fassung vom 12. August 1921 (GBL S. 275).

#### § 4.

Kinderbeihilfe, Verjüngungszuschlag, Ausgleichszuschlag.

Auf die Kinderbeihilfe, den Verjüngungszuschlag und den Ausgleichszuschlag finden die vor-

schriften des Beamtentbeholzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1921 (GBL S. 275), insbesondere §§ 22 und 23, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Berechnung der Kinderbeihilfe, der Verjüngungs- und Ausgleichszuschläge die ewiglich bis Ende Juni 1921 für die Staatsbeamten und Lehrer in Geltung gewesene Säye zugrunde zu legen sind.

Bonn 1. Juli 1921 ab gelten die am 30. Juni 1921 in Wiesbaden gewesenen Säye.

Die Bestimmung des § 14 des Beamtentbeholzungsgesetzes in der Fassung vom 12. August 1921 findet jedoch keine Anwendung bei der Berechnung der Kinderbeihilfe, der Verjüngungs- und Ausgleichszuschläge die ewiglich bis Ende Juni 1921 für die Staatsbeamten und Lehrer in Geltung gewesene Säye zugrunde zu legen sind.

**Die Vorlage verlangt:**

in den außerordentlichen Staatshaushalt für Kinderbeihilfe in den außerordentlichen Staatshaushalt für 1922.

#### Aus der Begründung sei hervorgehoben:

Das Ministerium des Innern hat bereits im Jahre 1920 den Versuch gemacht, in Sachsen eine gemeinnützige Einrichtung zur Beschaffung des erforderlichen Handels für Kinderbeihilfe ins Leben zu rufen. Nachdem der ursprüngliche Versuch, unter Mitwirkung der Kommunalverbände und der beteiligten Kreise aus Industrie und Handwerk eine Gesellschaft m. b. H. zu gründen, nicht genügend Erfolg gebracht, gab das Ministerium des Innern dem Anbieter der in Breitungen bestehenden Organisation der gemeinschaftlichen Deutschen Haushaltsgesellschaften, die insbesondere auch die „Sächsische gemeinnützige Haushaltshilfe“ mit sich vereinigt hatte, Folge, und die Haushaltswirke schufen für Sachsen in Leipzig eine Geschäftsstelle, die mit Unterstützung des Stadtrats zu Leipzig und dem Frauendorf, Ortsteilgruppe Leipzig, in Friedensstellender Weise arbeitet und sich der Mitwirkung von einer Anzahl größerer und kleinerer Firmen des Möbelhauses in Leipzig und Umgebung bei Vergebung ihrer Aufträge bedient. Von den Deutschen Haushaltswirken war von Anfang an die Erwartung ausgesprochen worden, daß für den Fall einer Geschäftseröffnung in Sachsen auch der sächsische Staat für dieses Unternehmen in irgendwelcher Form sein Interesse bezeigten und die Gemeinnützigkeit desselben durch Errichtung eines Kredits, wenn auch in beschränkten Grenzen, anerkennen möchte. Der Staatskredit sollte nicht mehr als 250 000 R. betragen. Dafür wurde der sächsischen Regierung eine maßgebende Mitwirkung auf den Geschäftsbetrieb bei der sächsischen Geschäftsstelle eingeräumt, indem die Bezeichnung des Aufsichtsausschusses im wesentlichen durch sie erfolgen sollte. Außerdem wurde von den Deutschen Haushaltswirken eingesagt, daß die sächsischen gewerblichen Kreise des Möbelhauses nach Möglichkeit bei den für Sachsen zu vergebenden Aufträgen herangezogen werden sollen. Diese Vereinbarungen haben nunmehr die Form eines Vertrags angenommen, den der sächsische Staat mit den Deutschen Haushaltswirken abgeschlossen beobachtigt.

Wesentlich hierbei ist, daß der sächsische Staat nunmehr den Deutschen Haushaltswirken für deren sächsische Geschäftsstelle den erwähnten Kredit bis zur Höhe von 250 000 R. bei der Staatsbank einzuräumen soll, von dem zunächst 100 000 R. abgerufen werden, während die weitere Zahlung dann eingestellt werden soll, wenn die Entwicklung des sächsischen Unternehmens und die Art seiner Geschäftsführung den Erwartungen nicht entspricht. In diesem Fall wäre der Staat berechtigt, von den Deutschen Haushaltswirken Rückerstattung des geleisteten Vorschusses innerhalb von drei Monaten zu fordern. Der Kredit soll bis längstens Ende 1926 gewährt und von da an in jährlichen Teilzahlungen von 25 000 R. zurückgestattet werden. Nachdem die Deutschen Haushaltswirken bereits seit über einem Jahre in Leipzig mit den städtischen Behörden und den dortigen Organisationen, insbesondere auch den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zusammenhängend arbeiten und ihren Geschäftsbetrieb im wesentlichen mit im Vertrauen auf eine Unterstützung des sächsischen Staates eröffnet haben, auch das Verlangen nach Krediten ständig zunimmt, erscheint die Schlusfolgerung für den Staat unvermeidlich, nunmehr sein Interesse durch die Bewilligung des erbetenen Kredits zu befriedigen. Der Stadtrat zu Leipzig hat sich bisher bereits mit 800 000 R. an dem Unternehmen beteiligt, seit aber vor weiterer Kreditgewährung vorauß, daß nun auch der Staat die von ihm erwartete Kredithilfe leistet. Mit Rücksicht auf das Vertrauen, das die Stadtgemeinde Leipzig dem Unternehmen entgegenbringt, erscheint der vom sächsischen Staat eingetauschte Kredit, zumal er in Teilbeträgen gewährt werden soll, seiner Höhe nach unbedenklich.

#### Begründung.

Auf Grund der neuesten Regelung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten und Lehrer besteht sich eine Anpassung dieser Vorschriften an das vom Landtag am 26. Jänner 1921 (Beschluß des Landtags Nr. 158) beschlossene, aber infolge der Widerrede des Reichsfinanzministers noch nicht verbindliche Gesetz über die Bezüge der in Wartegeld oder Ruhestand versetzten Geistlichen, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der im Amte verstorbenen Geistlichen notwendig.

Der vorliegende Entwurf zieht die hieraus sich ergebenden Folgen.

Dabei ist vorausgesetzt worden, daß für die Pensionsberechnungen höchstens die Säye der Bevölkerungsgruppen X, XI und XII zugrunde zu legen sind, die am 30. Juni 1921 für die Beamten maßgebend waren. Dagegen steht die Regierung grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß weitere Neubewilligungen an die Kirche und ihre Geistlichen nicht bewilligt werden können.

**Nr. 101. Vorlage, betr. die nachträgliche Einstellung von Mitteln zur Unter-**